

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rathausplatz 10
17438 Wolgast



Zuständigkeitsbereich
Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land,
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf,
Amt Lubmin, Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 16. Dezember 2019

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Wolgast
„Wohnumfeldverbesserung Wolgast-Nord“
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast

Bürgermeister : Herr Stefan Weigler

Leiterin Fachdienst Finanzen : Frau Katrin Jaddatz

Leiterin Fachdienst Bauen : Frau Ulrike Knoll

Prüfer : Herr René Ertel

Prüfungszeitraum : 16.07.2019 bis 25.09.2019

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.0 Einleitung
- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage des SSV der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1. EDV
 - 2.2.2. Belegablage
 - 2.2.3. Teilhaushalte
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss bzw. Eröffnungsbilanz

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.4.1. Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.4.2. Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2016 SSV Stadt Wolgast	1
Finanzrechnung 2016 SSV Stadt Wolgast	2
Bilanz des SSV „Wohnumfeldverbesserung“ zum 31.12.2016	3
Anhang zur Bilanz des SSV der Stadt zum 31.12.2016	4
Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung (Muster 12a)	5
Anlagenübersicht per 31.12.2016	6
Forderungsübersicht per 31.12.2016	7
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2016	8
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2016 hinaus geltenden Ermächtigungen	9
Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr (Muster 5a)	10

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KomDoppikEG M-V
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
SSV	Städtebauliches Sondervermögen

1. Allgemeines

1.0 Einleitung

Gemäß § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) ist für jedes Städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 des Baugesetzbuches und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 165 des Baugesetzbuches eine gesonderte Sonderrechnung zu führen.

Nach § 64 Abs. 4 KV M-V gelten für Sondervermögen nach § 64 Abs. 2 KV M-V die Vorschriften des 4. Abschnittes der KV M-V zur Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen vom 14. Dezember 2007 führen die Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik).

§ 1 Absatz 1 und 2 KommDoppikEG MV gelten sinngemäß für das Städtebauliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass die Umstellung auf das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden für die Gemeinde und ihr Städtebauliches Sondervermögen nur zu einem einheitlichen Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

Damit sind auch für das SSV der Stadt Wolgast ab 2012 eine Eröffnungsbilanz und ein jährlicher Jahresabschluss zu erstellen.

Nachstehend wird über die Prüfung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Wohnumfeldverbesserung Wolgast-Nord“ der Stadt Wolgast zum 31.12.2016 berichtet.

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Amtsangehörige Gemeinden/ Städte können sich stattdessen dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes bedienen.

Mit Beschluss der Stadtvertretung der

Stadt Wolgast

bedient sich die Stadt dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom.

Dieser führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die Stadt und ihrer

Städtebaulichen Sondervermögen durch.

Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, sowie die Hansestadt Anklam und die Gemeinde Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die Stadt Wolgast hat vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V für die Gemeinde obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des SSV „Wohnumfeldverbesserung Wolgast-Nord“ der Stadt Wolgast nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2013 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister der Stadt, Herr Stefan Weigler. An der Aufstellung des Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der

zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 nebst dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Stadtvertretung Wolgast.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2016, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. den Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen und das Muster 5a zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Stadt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss des SSV „Wohnumfeldverbesserung Wolgast-Nord“ der Stadt Wolgast folgende Wertgrenzen:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit = 1.676,69 €
- Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit = 1.835,89 €

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit = 407,89 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit = 1.927,13 €
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit = 3.868,91 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit = 1.309,81 €

Bilanz: 0,5 % der Bilanzsumme = 1.043,54 €

Die Stadt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2015 in der von uns geprüften und mit Datum vom 06.03.2019 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel im Zeitraum vom 16.07.2019 bis 25.09.2019 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Die Stadt bedient sich für die Verwaltung des Städtebaulichen Sondervermögens des Sanierungsträgers BauBeCon Sanierungsträger GmbH. Dieser stellt unterjährig und zum Jahresende die jeweiligen Anlagen zu Verfügung.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Amtsräumen des Rechnungsprüfungsamtes.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen des SSV der Stadt und des Sanierungsträgers vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten des SSV der Stadt wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen waren nicht vorzulegen. Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2016 waren ebenfalls nicht vor zu legen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände (bezogen auf die beweglichen Anlagegüter) nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt bzw. vom Sanierungsträger und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt hat uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2016 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2016 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Stadt hat ferner zu erklären, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Satzungsmäßige Grundlagen: In Kraft getreten

- | | |
|--|------------|
| – Satzung über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen
Gemäß § 171d Absatz 1 BauGB | 18.07.2013 |
| – Flächennutzungsplan | 27.10.1998 |

- Treuhändervertrag BauBeCon Sanierungsträger GmbH 14.07.1994
- Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) 2002
- 1. Fortschreibung ISEK 2005

Aufnahme in Förderprogramme

- Stadumbau Ost Programmteil Aufwertung 1994

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

Die Ziele der Stadumbaumaßnahme wurden weitestgehend erreicht. Das Sondervermögen befindet sich in der Schließung und Abrechnung.

Gesamtausgaben per 31.12.2016: 12.565.379,93 €

Die Finanzierung erfolgt wie folgt (gemäß Anlage 16.1 des Sanierungsträgers):

Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB:	0,00 €
Erlöse aus Grundstücksverkäufen:	0,00 €
Sonstige Erträge (z. B. Erbbau- u. sonst. Zinsen)	68.853,96 €
Geflossene Förderungen per 31.12.2016:	12.705.234,79 €
– davon Anteile der Stadt:	3.343.206,73 €
– eingebrachte Grundstücke durch die Stadt:	0,00 €

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des SSV der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Wesentliche Abweichungen zwischen den Ansätzen und den Ergebnissen der Ergebnis- und Finanzrechnung gemäß § 48 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 3 und § 45 Absatz 3 GemHVO-Doppik wurden erläutert. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde zur besseren Übersicht beigelegt.

Ein Rechenschaftsbericht wurde nicht vorgelegt.

2.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Stadt verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H. Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Belegablage

Die Belegablage erfolgt beim Sanierungsträger BauBeCon GmbH. Der Verwaltung werden die Abrechnungsunterlagen in Listenform sowie Kontoauszüge des Treuhandkontos zur Verfügung gestellt.

2.2.3 Teilhaushalte

Im städtebaulichen Sondervermögen werden weder Produkte noch Teilrechnungen erstellt.

2.3 Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Wolgast wurde am 01.12.2014 durch den Bürgermeister unterzeichnet und den Mitarbeitern der Verwaltung bekanntgegeben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast liegt in beschlossener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß des Fragenkatalogs nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Stadt für das SSV in Abstimmung mit dem Sanierungsträger grundsätzlich eingerichtet ist.

Inwiefern über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen oder die Notwendigkeit der Erstellung eines Nachtragshaushaltes entstehen, kann regelmäßig nur anhand einer hinlänglich genaueren Planung beurteilt werden.

Im Bereich von Städtebaulichen Sondervermögen besteht die Gefahr, dass interne Abstimmungen zwischen Sanierungsträger und Verwaltungsleitung mit Fördermittelgebern und Privatpersonen zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen führen. Damit verbundene Notwendigkeiten der Beschlussfassung und ggf. einer Nachtragshaushaltserstellung können so übersehen werden.

Ein weiterer Ausbau des internen Kontroll- und Informationssystems ist daher sinnvoll und wird dringend empfohlen.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss des SSV „Wohnumfeldverbesserung Wolgast-Nord“ der Stadt Wolgast zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 230.064,86 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 06.03.2019 mit einem **ingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der unter dem Punkt „Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung“ dargestellten Einschränkung keinen Einwendungen geführt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2016 zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Aus dem Jahresabschluss 2014 wirkt folgende Einschränkung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiter fort:

- Ein entsprechender Rechenschaftsbericht für den Jahresabschluss 2014 liegt nicht vor. Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes lediglich für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 entbehrlich war. Die Erstellung des Jahresabschlusses des Rechenschaftsberichtes sollte dringend nachgeholt und vor Feststellung durch die Stadtvertretung Wolgast vorgelegt werden.

→ *Die Verwaltung verzichtet nach Auslegung des Schreibens vom Innenministerium M-V vom 30.01.2015 i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 49 GemHVO-Doppik weiterhin auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes. Das Rechnungsprüfungsamt teilt diese Auffassung nicht und verlangt weiterhin einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.*

Mit Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019 ist kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Jedoch ist nunmehr eine Analyse der Haushaltswirtschaft Bestandteil des Anhangs. Diese Regelung kann bereits ab sofort umgesetzt werden.

Eine Analyse der Haushaltswirtschaft wurde jedoch nicht im Anhang aufgenommen.

Der Jahresabschluss wurde in der von uns geprüften Fassung am 18.03.2019 durch die Stadtvertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen in der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 26.03.2019.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens

31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Zuge des bisherigen Aufholprozesses war die zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse noch nicht rechtskonform umsetzbar. Hierauf sollte zukünftig verstärkt geachtet werden.

Sofern die Haushaltsaufstellung durch verspätete Vorlagen der Daten des Sanierungsträgers verzögert wurde, sollte hier auf zeitnahe Abrechnungen hingewirkt werden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2016 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 gegenübergestellt worden. Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2015		31.12.2016		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Finanzanlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Längerfristige Forderungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig gebundenes Vermögen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Vorräte	100.750,52	43,8	0,00	0,0	-100.750,52
- Privat nutzbare Objekte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- öffentlich nutzbare Objekte	100.750,52	43,8	0,00	0,0	-100.750,52
- noch nicht weiterberechnete Betriebskosten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	40.511,28	17,6	0,00	0,0	-40.511,28
Liquide Mittel	88.803,06	38,6	208.708,91	100,0	119.905,85
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	230.064,86	100,0	208.708,91	100,0	-21.355,95
Bilanzsumme Aktiva	230.064,86	100,0	208.708,91	100,0	-21.355,95
Passiva					
Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Eigenkapital	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sonderposten	108.103,94	47,0	194.782,76	93,3	86.678,82
- Sonderposten zum Anlagevermögen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Sonderposten privat nutzbare Objekte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Sonderposten öffentlich nutzbare Objekte	14.641,47	6,4	0,00	0,0	-14.641,47
- Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	93.462,47	40,6	194.782,76	93,3	101.320,29
Langfristige Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig verfügbare Mittel	108.103,94	47,0	194.782,76	93,3	86.678,82
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	121.960,92	53,0	13.926,15	6,7	-108.034,77
- Anzahlungen auf Bestellungen Gemeinde	86.109,05	37,4	0,00	0,0	-86.109,05
- Anzahlungen auf Bestellungen für Betriebskosten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Übrige kurzfristige Passiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig verfügbare Mittel	121.960,92	53,0	13.926,15	6,7	-108.034,77
Bilanzsumme Passiva	230.064,86	100,0	208.708,91	100,0	-21.355,95

Die nachfolgend in Klammern gesetzten Werte stellen die Vorjahreswerte dar.

Wirtschaftliche Eigenkapitalquote **93,3 %** (47,0 %)

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote fasst das Eigenkapital und die zur Finanzierung des Vermögens vereinnahmten Fördermittel in Form der Sonderposten zusammen und setzt sie ins Verhältnis zur Bilanzsumme.

Diesen Mitteln stehen kein Anlagevermögen oder Vorräte entgegen.

A k t i v a

Anlagevermögen **0,00 €** (0,00 €)

Das Anlagevermögen ist der Teil des Vermögens, welcher der dauerhaften Aufgabenerfüllung dient. Das Anlagevermögen setzt sich grundsätzlich zusammen aus den immateriellen Vermögensgegenständen, den Sachanlagen und Finanzanlagen.

Im städtebaulichen Sondervermögen werden hierunter lediglich die Zuwendungen (immaterielle Vermögensgegenstände) und Darlehen (Finanzanlagen – sonstige Ausleihungen) an Dritte für Sanierungsmaßnahmen erfasst. Da das Sondervermögen lediglich vorübergehend zu Sanierungszwecken gegründet wurde, ist die langfristige Bildung eines Anlagevermögens nicht beabsichtigt. Sanierungen öffentlicher Infrastruktur u. ä. werden nach Abschluss in das Anlagevermögen der Stadt übergeben.

Umlaufvermögen **208.708,91 €** (230.064,86 €)

Das Umlaufvermögen sind die Werte derjenigen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft im Sondervermögen zu verbleiben. Es erfolgen keine Abschreibungen, die Bewertung erfolgt zum Marktwert im Rahmen des Niederstwertprinzips.

Vorräte

Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen **0,00 €** (100.750,52 €)

– **Privat nutzbare Objekte** **0,00 €** (0,00 €)

Unter dieser Position werden die zur Veräußerung bestimmten Grundstücke bebauter und unbebauter Art (D.4-Objekte) zum 31.12.2016 zusammengefasst.

In 2016 wurden keine D.4-Objekte durch den Sanierungsträger angekauft oder durch die Stadt Wolgast eingebracht.

– **Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten** **0,00 €** (100.750,52 €)

Zum Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurden folgende Maßnahmen dargestellt:

- Baustraße Gehweg Süd 29.032,93 €,
- Freizeitpark Nord – Spielgeräte 71.717,59 €.

Diese wurden in 2016 fortgeführt. Hieraus ergaben sich weitere Investitionen in Höhe von insgesamt 130.980,84 €.

Neue Maßnahmen wurden nicht begonnen.

Schließlich erfolgte die Übergabe an die Stadt Wolgast mit einer Gesamtaktivierung von 231.731,26 €. Davon beziehen sich auf

- Baustraße Gehweg Süd 81.269,99 €,
- Freizeitpark Nord – Spielgeräte 150.461,37 €.

Der Aktivierung stehen Sonderposten aus Bundes- und Landesanteilen in Höhe von 79.602,28 € entgegen.

Guthaben bei Kreditinstituten **208.708,91 €** (88.803,06 €)

Der Bankbestand ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen des Sanierungsträgers. Er entspricht den Kontoauszügen per 31.12.2016.

P a s s i v a

Eigenkapital **0,00 €** (0,00 €)

– **Kapitalrücklage** **0,00 €** (0,00 €)

Als Kapitalrücklage wird der von der Stadt eingebrachte Wert der Grundstücke ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht weiter veräußert wurden.

Durch die Stadt Wolgast wurden sowohl in der Vergangenheit als auch in 2016 keine Grundstücke in das städtebauliche Sondervermögen eingebracht.

Im Städtebaulichen Sondervermögen können aufgrund der hierfür geltenden besonderen Vorschriften

keine Jahresüberschüsse oder Jahresfehlbeträge in der Ergebnisrechnung entstehen.

Sonderposten **194.782,76 €** (108.103,94 €)

Sonderposten werden aufgrund rechtlicher Vorschriften gebildet, wenn Förderungen, Spenden oder Beiträge Dritter zur Finanzierung von Vermögensgegenständen gewährt wurden. Im städtebaulichen Sondervermögen werden dazu aus Vereinfachungsgründen sämtliche gewährte Zuwendungen zusammengefasst und die prozentualen Verhältnisse ermittelt. Da die exakte Zuordnung zu den einzelnen Aktiva nicht möglich ist, erfolgt eine Aufteilung nach diesen Verhältnissen.

	<u>Verhältnis 2015</u>	<u>Förderung 2016</u>	<u>in %</u>
Bund	-	58.000,00 €	28,29
Land	-	58.000,00 €	28,29
Gemeinde	100,00	89.000,00 €	43,42

– **Sonderposten für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten**

0,00 € (14.641,47 €)

Dieser Sonderposten bezieht sich auf die zum Bilanzstichtag auszuweisenden öffentlich nutzbaren Objekte.

Der Gemeindeanteil wird hier nicht dargestellt, da dieser unter „Anzahlungen auf Bestellungen der Gemeinde für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten“ (4.10.2) auszuweisen ist.

Aufgrund der Investitionen an öffentlich nutzbaren Objekten waren den korrespondierenden Sonderposten 64.960,80 € entsprechend des Förderverhältnisses zuzuführen. Dabei entfallen auf Bundes- sowie auf Landesmittel jeweils 32.480,40 €.

Mit Übergabe der Maßnahmen an die Stadt Wolgast waren insgesamt 79.602,28 €, davon Bundesmittel 39.801,14 € und Landesmittel 39.801,14 €, in Abgang zu bringen.

– **Erhaltene Anzahlungen auf sonstige**

Sonderposten

194.782,76 € (93.462,47 €)

Hier werden grundsätzlich die übrigen in der Bilanz ausgewiesenen und noch nicht für Investitionen verwendete Mittel zusammengefasst dargestellt.

Der Gemeindeanteil in Höhe von 43.987,82 € wird spiegelbildlich in der Bilanz der Stadt Wolgast unter der Aktivposition A 1.1.5., Konto 0192 geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Die Veränderung zum Jahresabschluss in Höhe von *101.320,29 €* resultierte aus

Zugängen durch

- Gewährung von Zuwendungen
 - vom Bund 58.000,00 €
 - vom Land 58.000,00 €
 - von der Gemeinde 89.000,00 €
- Ausgleich der Ergebnisrechnung 11.121,72 € +216.121,72 €

Minderungen erfolgten durch

- Umbuchungen zu den Sonderposten für
Maßnahmen an öffentlichen nutzbaren Objekten
bzw. erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen
der Gemeinde 114.801,43 € -114.801,43 €

Verbindlichkeiten **13.926,15€** (121.960,92 €)

– **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** **7.278,05 €** (27.523,76 €)

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus der Zahlung der Trägervergütung 2016.

– **Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich** **0,00 €** (86.109,05 €)

Hier werden die Sonderpostenanteile der Stadt für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten dargestellt.

Unterjährig erfolgten Zugänge aus Eigenanteilen für nicht förderfähige Kosten in Höhe von 16.179,41 € sowie Umbuchungen von den Anzahlungen auf sonstige Sonderposten in Höhe von 49.840,63 €.

Im Rahmen der Übergabe der Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten erfolgte nunmehr die vollständige Auflösung in Höhe von 152.129,09 €.

– **Sonstige Verbindlichkeiten** **6.648,10 €** (8.328,11 €)

Dieser Wert stellt die im Rahmen der Sanierungsmaßnahme einbehaltenen und noch nicht ausgezahlten Sicherheitseinbehalte dargestellt.

Zusammenfassung

Insgesamt werden aus dem städtebaulichen Sondervermögen im Rahmen der Spiegelbildmethode in der Bilanz der Stadt Wolgast auf der Aktivseite **43.987,82 €** (86.109,05 €) ausgewiesen, die entsprechend eigenkapitalstärkend wirken.

Durch die Übergabe der Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten erfolgte eine Aktivierung in der Bilanz der Stadt Wolgast von 231.731,36 €. Dieser stehe eine Passivierung aus Sonderposten in Höhe von 79.602,28 € gegenüber.

Die Gemeinde hat damit bis zum Bilanzstichtag Eigenanteile in Höhe von 3.343.206,73 € in das städtebauliche Sondervermögen eingebracht.

Gemeinsam mit den geflossenen Fördermitteln des Bundes und des Landes sind so Gesamtaufwendungen und Investitionen in Höhe von 12.705.234,79 € getätigt worden.

4.2 Ertragslage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2016 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis		Gesamtermächtigungen 2016		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranfererträge	33.460,90	20,0	219.100,00	58,3	-185.639,10
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kostenerstattungen und -umlagen	1.547,00	0,9	0,00	0,0	1.547,00
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-100.750,52	-60,1	127.000,00	33,8	-227.750,52
Übrige Erträge	233.411,37	139,2	30.000,00	8,0	203.411,37
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	167.668,75	100,0	376.100,00	100,1	-208.431,25
Personalaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	172.389,75	102,8	175.100,00	46,6	-2.710,25
Abschreibungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranferaufwendungen	0,00	0,0	201.000,00	53,4	-201.000,00
Übrige Aufwendungen	11.199,30	6,7	0,00	0,0	11.199,30
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	183.589,05	109,5	376.100,00	100,0	-192.510,95
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-15.920,30	-9,5	0,00	0,0	-15.920,30
Finanzergebnis	15.920,30	9,5	0,00	0,0	15.920,30
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (vor Rücklage ndotierung)	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklage ndotierung)	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00

Gemäß § 16 GemHVO ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Fehlbeträge aus Vorjahren waren nicht gegeben.

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis von 0,00 € gerechnet worden und somit der Haushaltsausgleich **erreicht**.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen wurden nicht verbucht.

Im Jahresergebnis wurden 0,00 € vor Rücklagenentnahme ausgewiesen. In der Ergebnisrechnung wurde der Haushaltsausgleich so ebenfalls **erreicht**.

Aufgrund der besonderen Vorschriften für die Städtebaulichen Sondervermögen ist es praktisch nicht vorgesehen, dass es in Planung oder Jahresrechnung einen unausgeglichenen Ergebnishaushalt geben kann. Insoweit erübrigt sich grundsätzlich die Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten für SSV. Durch die enge Verzahnung mit dem Kernhaushalt ist die Gesamtbetrachtung für die Haushaltsgenehmigung des Stadthaushaltes und sich in diesem Zusammenhang ergebende Haushaltssicherungsmaßnahmen jedoch sehr wohl von Bedeutung.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung eingegangen:

Zuwendungen, allgemeine Umlagen und

sonstige Transfererträge

33.460,90 € (102.181,34 €)

Hier werden Zuwendungen für bereits abgeschlossene Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten dargestellt.

Der Betrag entfällt vollständig auf Stadtanteile.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

1.547,00 € (22.812,50 €)

Bei den hier dargestellten Erträgen handelt es sich um Erstattungen von Vermessungskosten durch das SSV „Historische Altstadt“.

Veränderung des Bestands an fertigen und

unfertigen Erzeugnissen

-100.750,52 € (100.750,52 €)

Im SSV wird anders als in der Rechnungsführung der Gemeinden vorrangig im Umlaufvermögen gebucht. Dabei erfolgt eine aufwandsorientierte Buchung über den Ertrag im Ergebnishaushalt.

Zuschreibungen zu den unfertigen Leistungen sind dabei als Erhöhung des Bestandes im Haben, Ausbuchungen z.B. zugunsten der Aktivierung bei der Gemeinde als Verminderung des Bestandes im Soll darzustellen.

So kann es schließlich zu negativen Beträgen kommen, wenn höhere Beträge bei der Gemeinde zu aktivieren waren, als neue im Bau befindliche Maßnahmen hinzukamen.

In 2016 ergaben sich Bestandserhöhungen in Höhe von 130.980,84 für die Maßnahmen „Baustraße Gehweg Süd“ und „Freizeitpark Nord – Spielgeräte“.

Bestandsverminderungen waren in Höhe von 231.731,36 € vorzunehmen.

Zu beachtende Feststellung:

- Technisch bedingt wird in der Ergebnisrechnung lediglich der Saldo der Bestandsveränderungen ausgewiesen. Hier sollte in Absprache mit dem Softwareanbieter darauf hingewirkt werden, dass sowohl die Bestandserhöhung als auch die Bestandsverminderungen im Muster getrennt voneinander ersichtlich sind.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **172.389,75 €** (139.586,68 €)

Die den Investitionen zuzurechnenden Zahlungen sind anders als im bestandsorientierten Buchungswesen der Gemeinden nicht als Erhöhung des Anlagevermögens gegen die jeweiligen investiven Auszahlungen sondern aufwandsorientiert über die Ergebnisrechnung in den Konten 5269 an die Finanzrechnungskonten zu leisten.

Des Weiteren werden hier Aufwendungen für die städtebauliche Planung und die Trägervergütung ausgewiesen.

Sonstige laufende Aufwendungen **11.199,30 €** (86.171,74 €)

Das Jahresergebnis vor Ausgleich der Ergebnisrechnung betrug 11.121,72 € und wurde entsprechend des Förderverhältnisses in die Sonderposten eingestellt.

Darüber hinaus wurden hier Aufwendungen aus Bankgebühren verbucht.

Das laufende Ergebnis beläuft sich auf -15.920,30 € und wird durch Zinserträge im Finanzergebnis ausgeglichen.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2016 ergibt sich Folgendes:

	Ist		Gesamtermächtigungen 2016		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	120.390,98	100,0	346.100,00	100,0	-225.709,02
Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	192.713,04	160,1	376.100,00	108,7	-183.386,96
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-72.322,06	-60,1	-30.000,00	-8,7	-42.322,06
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	15.920,30	13,2	0,00	0,0	15.920,30
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-56.401,76	-46,8	-30.000,00	-8,7	-26.401,76
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-56.401,76	-46,8	-30.000,00	-8,7	-26.401,76
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	307.288,45	255,2	70.000,00	20,2	237.288,45
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	130.980,84	108,8	127.000,00	36,7	3.980,84
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	176.307,61	146,4	-57.000,00	-16,5	233.307,61
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	119.905,85	99,6	-87.000,00	-25,1	-206.905,85
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der liquiden Mittel	-119.905,85	-99,6	870.000,00	251,4	-989.905,85
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-119.905,85	-99,6	870.000,00	251,4	-989.905,85
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Stand der liquiden Mittel per 31.12.2016/ 2015	208.708,91		88.803,06		119.905,85

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2014 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens des Sanierungsträgers treuhänderisch für die Gemeinde vorgenommen wurden (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u.a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von bilanziell auszuweisender Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zur Eröffnungsbilanz gebildeten Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich:

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Zahlungen mit -30.000 € unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus Vorjahren mit -258.937,09 abzüglich von planmäßigen Kredittilgungen mit 0 € zu bilden und so **planmäßig nicht gegeben**.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von -56.401,76 € (164.851,27 €) und damit eine Verschlechterung um 26.401,76 € (+340.951,27 €) erwirtschaftet. Unter Berücksichtigung des Vortrags des negativen Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von -258.937,09 € (-423.788,37 €) war der Haushaltsausgleich bei einem Fehlbetrag von -313.658,85 € (-258.937,10 €) **weder jahresbezogen noch gesetzlich gegeben**.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Planmäßig wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit von -57.000 € gerechnet.

Über- und außerplanmäßige Zahlungen wurden nicht verbucht.

Haushaltsermächtigungen wurden nicht übertragen.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Überschuss in Höhe von 176.307,61 € (-100.750,52 €) ab.

Daraus wird deutlich, dass es durch die Investitionstätigkeit zu einer deutlichen Verbesserung der Finanzlage gekommen ist.

Gesamtfinanzlage

Durch einen negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Zahlungen in Höhe von -56.401,76 € sowie einen positiven Saldo im investiven Bereich in Höhe von 176.307,61 € wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 119.905,85 € (64.100,75 €)* erwirtschaftet.

Die Veränderung der durchlaufenden Gelder beträgt 0,00 €.

4.4 Anlagen

Gemäß § 42 Absatz 2 i. V. m. §§ 48 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zur Eröffnungsbilanz entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.4.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a):

Aufgrund der fehlerhaften Darstellung der durchlaufenden Gelder war eine Korrektur des Musters 5a vorzunehmen. Danach stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2016 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	-258.937,10 €
+ Korrektur des Vortrages (gem. Anlage 6 VV GemHVO-Doppik)	1.680,01 €
= Bereinigter Saldo	-257.257,09 €
+ Saldo 2016	-56.401,76 €
./. planmäßige Tilgungen von Krediten	0,00 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2016	-313.658,85 €

Investive Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand investive Ein- und Auszahlungen	347.740,16 €
+ Korrektur des Vortrages (gem. Anlage 6 VV GemHVO-Doppik)	-8.328,11 €
= Bereinigter Saldo	339.412,05 €
+ Saldo 2016	176.307,61 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2016	515.719,66 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand durchlaufende Gelder	0,00 €
+ Korrektur des Vortrages (gem. Anlage 6 VV GemHVO-Doppik)	6.648,10 €
= Bereinigter Saldo	6.648,10 €
+ Saldo 2016	0,00 €
= Anteil an den liquiden Mittel zum 31.12.2016	6.648,10 €
Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2015	88.803,06 €
+ Veränderung 2016	119.905,85 €
Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2016	208.708,91 €

4.4.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen

Es wurden keine Auszahlungsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2016 übertragen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 16.12.2019 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Stadt und ihres städtebaulichen Sondervermögens dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom. Dieser bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

städtebaulichen Sondervermögens „Wohnumfeldverbesserung Wolgast-Nord“ der Stadt Wolgast

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Wolgast sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu folgender wesentlichen Feststellung geführt:

- Technisch bedingt wird in der Ergebnisrechnung lediglich der Saldo der Bestandsveränderungen ausgewiesen. Hier sollte in Absprache mit dem Softwareanbieter darauf hingewirkt werden, dass sowohl die Bestandserhöhung als auch die Bestandsverminderungen im Muster getrennt voneinander ersichtlich sind.

Mit diesen **Einschränkungen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt.

Auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts wurde verzichtet.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

<i>Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2016</i>	<i>208.708,31 €.</i>
<i>Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2016</i>	<i>93,3 %.</i>
<i>Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2016</i>	<i>6,37 %.</i>

*Das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Wolgast ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet.***

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2016 beträgt 0,00 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2016 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2016 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0,00 €.

*Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wird damit **erreicht.***

Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Saldo der ordentlichen und

außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -56.401,76 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von -56.401,76 €.

Der Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen

aus Haushaltsvorjahren beträgt -257.257,09 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **nicht gegeben.***

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2016 130.980,84 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 307.288,45 €.

*Die Investitionskredite waren **nicht vorhanden.***

*Die liquiden Mittel haben insgesamt **zugenommen** um* 119.905,85 €.

*Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt nicht gegeben.***

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2016 zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Aus dem Jahresabschluss 2014 wirkt folgende Einschränkung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiter fort:

- Ein entsprechender Rechenschaftsbericht für den Jahresabschluss 2014 liegt nicht vor. Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes lediglich für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 entbehrlich war. Die Erstellung des Jahresabschlusses des Rechenschaftsberichtes sollte dringend nachgeholt und vor Feststellung durch die Stadtvertretung Wolgast vorgelegt werden.

→ *Die Verwaltung verzichtet nach Auslegung des Schreibens vom Innenministerium M-V vom 30.01.2015 i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 49 GemHVO-Doppik weiterhin auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts. Das Rechnungsprüfungsamt teilt diese Auffassung nicht und verlangt weiterhin einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.*

Mit Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019 ist kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Jedoch ist nunmehr eine Analyse der Haushaltswirtschaft Bestandteil des Anhangs. Diese Regelung kann bereits ab sofort umgesetzt werden.

Eine Analyse der Haushaltswirtschaft wurde jedoch nicht im Anhang aufgenommen.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung **keine Besonderheiten** ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

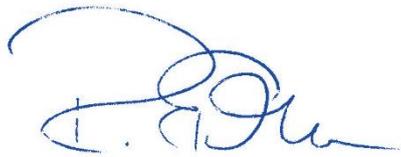
6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Berichtsinhalte des Jahresabschlusses und/ oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 16.12.2019



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer